



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Schule und Berufsbildung

Behörde f. Schule und Berufsbildung ,
Hamburger Str.31, D - 22083 Hamburg

An die
Schulleitungen und
Abteilungsleitungen der Jg. 8-10
der
Stadtteilschulen und Gymnasien

Amt für Bildung

Abteilung Gestaltung und Grundsatz
Leitung

B 3

Rainer Köker

Hamburger Str. 31

D – 22083 Hamburg

Raum 1403

Tel. 040 – 42863 2223

E-Mail – rainer.koeker@bsb.hamburg.de

Vorzimmer. Melanie Leichter

Raum 1401

Tel. 040 – 42863 2301

Hamburg, den 16.02.2021

Durchführung der Sprachfeststellungsprüfungen

Liebe Schulleitungen,
liebe Abteilungsleitungen,

im B-Brief vom 8. Januar haben wir Ihnen mitgeteilt, dass geplant ist an den Sprachfeststellungsprüfungen festzuhalten, um den besonderen Bedingungen dieser Schülergruppe gerecht zu werden. Wir haben im o.g. B-Brief zudem angekündigt, Ihnen weitere Informationen zur Ausgestaltung der Prüfungen zukommen zu lassen.

Heute möchte ich Sie über die Durchführung der Sprachfeststellungsprüfungen für die drei betroffenen Prüfungen bzw. Überprüfungen informieren.

Für den **Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss** werden die Sprachfeststellungsprüfungen in diesem Schuljahr ausschließlich schriftlich abgenommen. Die Zeugnisnote wird daher lediglich durch die Note der schriftlichen Prüfung generiert. Wie im letzten Schuljahr greift zusätzlich die Regelung, dass eine mündliche Sprachfeststellungsprüfung nur in dem Falle abgenommen wird, wenn anderenfalls der **Erste allgemeinbildenden Schulabschluss** nicht erreicht wird. In diesem Fall gilt, dass einem Prüfling, der an der schriftlichen Sprachfeststellungsprüfung teilgenommen hat und den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss nicht erreicht, auf Beschluss der Zeugniskonferenz eine mündliche Sprachfeststellungsprüfung ermöglicht werden kann, wenn rechnerisch durch Teilnahme an der mündlichen Sprachfeststellungsprüfung ein Erreichen des Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss möglich wäre. Die Prüfungsnote wird aus dem Durchschnitt der Note der schriftlichen und der Note der mündlichen Sprachfeststellungsprüfung gebildet (dies entspricht der Gewichtung, die bei regulärer Sprachfeststellungsprüfung gemäß § 23 Abs. 4 S. 2 i.V.m. § 24 Abs. 1

S. 2 APO GrundStGy vorgegeben ist). Die Möglichkeit zur Teilnahme an der mündlichen Sprachfeststellungsprüfung besteht unabhängig vom bzw. zusätzlich zum Recht auf die Teilnahme an einer der Nachprüfungen in einem Fach gemäß § 33 APO GrundStGy.

Für den **Mittleren Schulabschluss** ist für die Durchführung der Prüfungen in diesem Schuljahr entschieden worden, dass 3 anstatt von 6 Prüfungen vom jedem Prüfling abgelegt werden (2 schriftliche und 1 mündliche Prüfung nach Wahl). Da die Sprachfeststellungsprüfung anstelle der Englischprüfung abgelegt wird, gilt diese Regelung auch für die Sprachfeststellungsprüfung, d. h. die Prüflinge wählen, ob sie die Sprachfeststellungsprüfung mündlich oder schriftlich ablegen.

Hat der Prüfling für den **Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss** oder den **Mittleren Schulabschluss** an einem Herkunftssprachenunterricht teilgenommen, der in der Verantwortung der Schulbehörde durchgeführt wurde, wird die Zeugnisnote aus den Noten der Sprachfeststellungsprüfung (20%) und des herkunftssprachlichen Unterrichts (80%) gebildet und tritt an die Stelle der Englischnote. Die Englischnote wird ebenfalls in das Zeugnis aufgenommen, bleibt aber für die Erteilung des Abschlusses außer Betracht.

Bei der **Überprüfung in der Klasse 10 am Gymnasium** haben die Prüflinge die Möglichkeit, die mündliche Überprüfung in einer Fremdsprache - als eine von zwei mündlichen Überprüfungen - durch eine mündliche Prüfung in ihrer Herkunftssprache bzw. eine Sprache ihrer Wahl zu ersetzen. Hat der Prüfling an einem Herkunftssprachenunterricht teilgenommen, der in der Verantwortung der Schulbehörde durchgeführt wurde, wird die Zeugnisnote aus den Noten der Sprachfeststellungsprüfung (15%) und des herkunftssprachlichen Unterrichts (85%) gebildet und tritt an die Stelle der Englischnote.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Köber